

# Legal Alert

Novellierung des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches

August 2008

**Am 3. August 2008 trat eine Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches (KC) in Kraft, die den Status der Übertragungs- und Fernleitungsanlagen regelt und das KC um zwei wichtige Regelungen: Fernleitungsdienstbarkeit und Schmerzensgeld für die nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen ergänzt (Gesetz vom 30. Mai 2008 über Änderung des Gesetzes – Bürgerliches Gesetzbuch und einiger anderer Gesetze, in: Dz. U. [poln. GBl.] Nr. 116/2008, Pos. 731).**

## Übertragungs- und Fernleitungsanlagen

Diese Novelle beendet die Kontroversen in der Rechtsprechung, die sich um den Begriff der Übertragungs- und Fernleitungsanlagen (Netzanlagen) rankten; nun gelten **Anlagen, die zur Zu- bzw. Abfuhr von Flüssigkeiten, Dampf, Gas bzw. Strom dienen, sowie andere ähnliche Anlagen nicht als Bestandteile der Grundstücke, sofern sie als Teile des Unternehmens ausgewiesen sind.**

## Fernleitungsdienstbarkeit

Mit der Novelle wird eine neue Regelung, und zwar über die Fernleitungsdienstbarkeit, eingeführt. Sie ist von wesentlicher Bedeutung sowohl für die Übertragungsunternehmen als auch für die Eigentümer von Grundstücken, durch die die Fernleitungsnetze verlaufen. Gemäß den neuen Vorschriften kann ein Grundstück zugunsten eines Unternehmers, der Anlagen, die zur Zu- bzw. Abfuhr von Flüssigkeiten, Dampf, Gas bzw. Strom dienen, sowie andere ähnliche Anlagen errichten will oder der deren Eigentümer ist, mit einem Recht belastet werden, das darin besteht, dass der Unternehmer in einem bestimmten Umfang das belastete Grundstück gemäß der Zweckbestimmung dieser Anlagen nutzen darf.

### Merkmale der Fernleitungsdienstbarkeit:

- Sie wird zugunsten eines Unternehmers ...
- ... aufgrund eines Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Unternehmer bestellt;
- Sie kann sowohl den Ist-Zustand, wenn die Fernleitungsanlagen bereits vorhanden sind, als auch die Pläne für die künftige Errichtung solcher Anlagen betreffen;
- Sie geht auf den Käufer des Unternehmens bzw. der Anlagen über;

- Sie erlischt spätestens mit der Beendigung der Liquidation des Unternehmens;
- Es finden Vorschriften über Grunddienstbarkeiten entsprechend Anwendung.

**Bei der Verweigerung des Abschlusses eines Vertrages über die Bestellung der Fernleitungsdienstbarkeit** (wenn diese für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen notwendig ist)

- **durch den Grundstückseigentümer** kann der Unternehmer die Bestellung derselben gegen ein entsprechendes Entgelt verlangen,
- **durch den Unternehmer** kann der Grundstückeigentümer ein entsprechendes Entgelt als Gegenleistung für die Bestellung der Fernleitungsdienstbarkeit verlangen.

Laut der Novelle sollen

- die Zivilprozessordnung (Vorschriften über das Vorgehen in Sachen wegen der Bestellung der Notwegdienstbarkeit werden in Sachen wegen der Bestellung der Fernleitungsdienstbarkeit im nicht prozessualen Verfahren Anwendung finden) entsprechend novelliert,
- das Gesetz über Grundbücher und Hypothek geändert,
- das Insolvenz- und Sanierungsrecht geändert werden.

## Schmerzensgeld

**Die Novelle sieht eine Ausweitung der Regelung des Artikels 446 KC vor, indem ein § 4 hinzugefügt werden soll, wonach das Gericht den nächsten Familienangehörigen eines Verstorbenen einen entsprechenden Geldbetrag als Schmerzensgeld für das hinzugefügte Leid zusprechen kann.**

Es kann somit erwartet werden, dass z.B. die Angehörigen eines Patienten, der im Krankenhaus infolge ärztlicher Fehler, Infektionen oder Ansteckungen verstorben ist, oder die der Todesopfer in Verkehrsunfällen eine entsprechende Wiedergutmachung in Geld erhalten werden können.



**Ansprechpartnerin:**

**Aleksandra Kunkiel-Kryńska**

aleksandra.kunkiel-krynska@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 775

